

## Satzung des Vereins "Förderkreis Kulturraum Melanchthonkirche Bochum"

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Kulturraum Melanchthonkirche Bochum" und ist ein eingetragener Verein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bochum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung kirchlicher Arbeit durch Unterstützung von Projekten des "Kulturraum Melanchthonkirche", die das Ziel haben, den Dialog zwischen Kirche und Kultur zu intensivieren.

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

- Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung o.g. Projekte und ihrer Voraussetzungen
- Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung des Vereins entsprechen.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet,  
durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat  
durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.

Der Ausschluss kann erfolgen  
wenn sich ein Mitglied nachweisbar in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit des verfassungsmäßigen Bestandes nach Anhörung des Mitgliedes,  
wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft wiederholt nicht nachkommt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereinsregister

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich (durch Brief, E-Mail oder Telefax) anzuzeigen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser

Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiterin.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Juristische Personen können durch einen Vertreter vertreten werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter einer Juristischen Person haben sich durch Vollmacht auszuweisen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Wahl und Abberufung des Vorstands,  
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,  
Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

Diese erfordern eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Sollten sich weniger als 2/3 aller Mitglieder zu den anstehenden Fragen äußern, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollten auf der Mitgliederversammlung weniger als 50 % der Mitglieder vertreten sein, ist sie nicht beschlussfähig und nach spätestens 4 Wochen neu einzuberufen. Sie entscheidet dann mit 2/3 der vertretenen Mitglieder.

#### Beschlussfassung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (vorbehaltlich der Regelungen in § 7, 3c).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen. Eine vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum - Wiemelhausen bestimmte Person nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der/die Pfarrer/in und der der/die Kantor/in der Gemeinde können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstands:

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder amtierend bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des

scheidenden Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

**Beschlussfassung:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

**Aufgaben des Vorstands:**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat außer der in § 7 genannten Zuständigkeiten vor allem folgende Aufgaben:

die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

die Wirtschaftsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens des Vereins,

die Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,

Beschlussfassung in Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung,

Abschluss von Verträgen.

**§ 9 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 7 beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen.